

Es beginnen daher alle Briefe unmittelbar mit der narratio. Dabei ist es nun gewiss nicht ohne Bedeutung, dass der Anfang wohl aller Briefe, — mit Ausnahme einer kleinen Abtheilung 'de exceptionibus' im kleineren Theile unseres Bandes — stets derselbe ist, nämlich folgender: 'Sua nobis dilectus filius — petitione monstravit, quod' u. s. w. Dass es auch noch andere Anfangsformeln für Briefe dieser Art gab, zeigt Band V, wovon unten die Rede sein wird.

In unserm Bande waltet nur die Formel 'Sua petitione monstravit' vor. Man darf wohl daraus schliessen, dass mit dieser Formel eine besondere Art der Erledigung verbunden war oder dass nur für gewisse Rechtsfälle Briefe mit diesem Anfang ausgestellt wurden.

Ich denke mir nun, dass es in den Justizbehörden eigene Bureaux gab, welche die von den Prokuratoren¹⁾ eingelieferten Gesuche einer näheren Betrachtung unterziehen und den Beamten das Material liefern mussten, wonach sie den jedesmaligen Charakter der Gesuche zu erkennen vermochten. Es konnte sich darum handeln²⁾, ob dasselbe eine Gnade oder eine Rechtsfrage betraf, ob die Gnade zu gewähren sei oder nicht, ob die Rechtsfrage durch die competenten Richter oder durch ausserordentliche Commissarien zu entscheiden sei und welchen sie zur Erledigung übertragen werden sollte. Ueber alle diese Fragen sich ein richtiges Urtheil zu bilden und sein Resultat dem Papste selbst vorzutragen, war nun die Amtsbefugnis des referendarius signaturae. Er entwarf dann wohl das Concept oder gab den Auftrag dazu, und der bezügliche Brief wurde darauf ins Register und ins Reine geschrieben. Man muss nun annehmen, dass manche Concepte, sei es, weil sie neue oder ungewöhnliche Rechtsfälle betrafen, sei es aus irgend einem andern Grunde, nach der Behandlung in der Kanzlei in die Bureaux der Justizbehörde zurückwanderten und dort in solche Bücher eingetragen und mit solchen Noten versehen wurden, wie sie uns in diesem Bande vorliegen, und zwar zu dem Zwecke, um aufbewahrt zu werden und in ähnlichen Fällen als Richtschnur zu dienen. Zum Beweise ist zunächst der Umstand zu erwähnen, dass in der That ein in Band V erhaltenes Original-Concept unmittelbar im Text daneben eingetragen ist. Aber auch die Noten selbst, welche man vielfach Glossen nennen könnte, lassen gerade die Erörterung der Fragen, welche bei der Erledigung einzelner Fälle in Betracht kamen, deutlich erkennen. Uebereinstimmend wird in den Randbemerkungen des ersten und zweiten Theiles zuerst der Gegenstand des Processes exerpirt: 'Super quadam pecunie

1) Vgl. Diekamp, Mittheilungen, S. 525 f.

2) Hinschius, Kirchen-

recht I, 392 ff.